

Az.: 2 A 488/08  
3 K 890/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Chemnitz  
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

Erteilung eines Dienstzeugnisses  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 25. August 2010

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juli 2008 - 3 K 890/07 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Neuerteilung seiner dienstlichen Beurteilung (Regelbeurteilung) für den Beurteilungszeitraum vom 1.7.2001 bis zum 30.6.2004. Gegen die hierzu im Urteil des Verwaltungsgerichts ausgesprochene Verpflichtung wendet sich die Berufung des Beklagten.

Der 1964 geborene Kläger wurde im Jahr 1994 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Mit Wirkung zum 12.2.1997 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit (Steuerinspektor, Besoldungsgruppe A 9) ernannt. Im Beurteilungszeitraum wurde er als Sachbearbeiter Vollstreckung (ID) beim Finanzamt Leipzig III beschäftigt.

In der Beurteilung vom 27.8.2001 (Beurteilungszeitraum 1.7.1998 bis 30.6.2001) erhielt der Kläger die Gesamtnote 3,6 Punkte. Die am 28.10.2004 eröffnete streitgegenständliche Regelbeurteilung setzte die Gesamtnote 3,7 fest. Dabei erhielt der Kläger im zu beurteilenden Bereich „Arbeitsweise“ viermal die Punktzahl 4 Punkte, einmal die Punktzahl 5 Punkte, insgesamt 4,2 Punkte. Im Bereich „Arbeitsgüte“ erhielt der Kläger viermal die Punktzahl 4, einmal die Punktzahl 3, insgesamt 3,8 Punkte. Im Bereich „Führungsverhalten“ erhielt der Kläger viermal die Punktzahl 4, zweimal („Anleitung und Aufsicht“, „Motivierung und Mitarbeiterführung“) die Punktzahl 2, insgesamt die Punktzahl 3,3. Im Bereich „Soziale Kompetenz“ erhielt der Kläger zweimal die Punktzahl 4 und zweimal die Punktzahl 3, insgesamt 3,5

Punkte. Im Bereich „Allgemeine Befähigung“ erhielt der Kläger viermal die Punktzahl 4 und einmal („Belastbarkeit“) die Punktzahl 2, insgesamt 3,6.

Gegen diese Beurteilung erhob der Kläger am 25.11.2004 beim Finanzamt Leipzig III Widerspruch. Zur Begründung trug er vor, dass aufgrund der in der Beurteilung enthaltenen Einschätzung seine Beförderungsmöglichkeiten eingeschränkt würden. Die streitgegenständliche Beurteilung bewerte nicht leistungsdifferenziert und objektiv die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Klägers; sie gründe auf subjektiven Einschätzungen. Die Beurteilung sei mit der vorangegangenen Regelbeurteilung fast identisch. Jedoch habe der Kläger eine berufliche Entwicklung vollzogen, die nicht berücksichtigt worden sei. Der Kläger habe im Jahr 2000 sogar zwei Mitarbeiter unter seiner Anleitung und Aufsicht gehabt, die durch ihn ordnungsgemäß zur Arbeit angeleitet worden seien. Erst ab dem 1.1.2004 habe er keine Mitarbeiter mehr gehabt. Trotz seiner guten Führung sei sein Führungsverhalten mit lediglich 2 Punkten benotet worden, was dem Leistungsmaßstab „entspricht nur eingeschränkt den Anforderungen“ entspreche. Außerdem sei die Beurteilung nicht ausreichend besprochen worden. Mit Bescheid vom 6.8.2007 wies die Oberfinanzdirektion Chemnitz den Widerspruch des Klägers zurück. Die dienstliche Beurteilung sei nach den Vorschriften des § 115 SächsBG i. V. m. der Sächsischen Beurteilungsverordnung (SächsBeurtVO) und der Dienstvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Hauptpersonalrat bei diesem Ministerium über die Beurteilung der Beamten und Angestellten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3.9.1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 23.2.2000 erstellt worden. Auf dieser Grundlage sei eine Änderung der Regelbeurteilung, insbesondere eine Anhebung der Einzelmerkmale „Anleitung und Aufsicht“, „Motivierung und Mitarbeiterführung“ und „Belastbarkeit“ sowie des Gesamturteils nicht veranlasst. Bei der Erstellung der Beurteilungen sei ein wertender Vergleich über Eignung, Befähigung und erbrachte Leistungen aller Beamten eines statusrechtlichen Amtes (A 9) innerhalb des Finanzamtes angestellt worden. Dabei habe der Beurteiler die unmittelbaren Vorgesetzten des Klägers angehört. Dem sei anhand der Gesamtnoten ein Vergleich der Beurteilungen der Leistungs- und Befähigungsmerkmale des Klägers mit denen der Steuerinspektoren/-innen der gesamten Steuerverwaltung des Freistaates Sachsen durch die Oberfinanzdirektion Chemnitz gefolgt. Die Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes sei durch die Bildung der Beurteilungskommission am Sächsischen Staatsministerium der Finanzen sichergestellt worden. Das Beurteilungsergebnis vom 3,7 Punkten würdige die vom Kläger gezeigten Leistungen unter Berücksichtigung der

Anforderungen, die an einen Sachbearbeiter im Bereich der Vollstreckung der Besoldungsgruppe A 9 gestellt würden. Dabei seien die bei ihm im Beurteilungszeitraum beobachteten Leistungen in seiner Funktion zugrunde gelegt und an den durchschnittlichen Anforderungen dieses Aufgabengebietes und dieses Amtes gemessen worden. Die vom Kläger erbrachten Leistungen seien überwiegend mit 4 Punkten beurteilt worden. Die Leistungs- und Befähigungsmerkmale „Anleitung und Aufsicht“, „Motivierung und Mitarbeiterführung“ sowie „Belastbarkeit“ seien mit 2 Punkten beurteilt worden, da in diesen Merkmalen der Kläger nur eingeschränkt den Anforderungen entsprochen habe. Die streitgegenständliche Beurteilung habe der Beurteiler unabhängig von vorangegangenen Beurteilungen erstellt. Die fachliche Anleitung durch den Kläger sei nicht oder nur mangelhaft vorhanden gewesen. Der Kläger habe infolge eines Zerwürfnisses mit einem der beiden der ihm zugewiesenen Mitarbeiter mit diesem nur noch schriftlich verkehrt. Diese Verhaltensweise spreche nicht für ein gutes Führungsverhalten. Die betroffene Mitarbeiterin habe deshalb bei ihrer Sachgebietsleiterin bzw. bei der Amtsleitung die Umsetzung beantragt. Insgesamt sei während des Beurteilungszeitraumes eine zufriedenstellende Erfüllung der Einzelmerkmale im Beurteilungsblock Führungsverhalten nicht erkennbar gewesen. Die Mitarbeiter hätten vielmehr ohne fachliche Anleitung des Klägers gearbeitet. In Bezug auf seine Belastbarkeit habe der Kläger eine starke Unzufriedenheit mit seiner täglichen Arbeit geäußert und dies im Dienst durch auffällige Verhaltensweisen gezeigt. Zu längerer konzentrierter Arbeit ohne Pausen sei der Kläger nicht in der Lage gewesen. Auch die Zusammenarbeit des Klägers mit dem Sachgebietsleiter habe nicht den Erwartungen, die an einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes gestellt würden, entsprochen. Er sei grundsätzlich nie von selbst auf den Sachgebietsleiter zugegangen. Es sei auffällig gewesen, dass sich der Kläger so gut wie nie mit fachlichen Problemen an den Sachgebietsleiter gewandt habe, obwohl dies im Arbeitsgebiet Vollstreckung durchaus häufiger erforderlich und üblich sei. Durch Zuständigkeitswechsel im Arbeitsgebiet des Klägers seien diverse Bearbeitungsmängel zutage getreten, wie die Nichtbeachtung von Zeichnungsrechten von Vorgesetzten. Auch das „Kooperative Verhalten“ des Klägers könne nicht besser bewertet werden. Eine Diskussionsbereitschaft und jederzeitige Bereitschaft zur Unterstützung der Kollegen habe nicht festgestellt werden können. Unterhaltungen mit Kollegen hätten sich im Wesentlichen auf private Themen während der zahlreichen täglichen Rauchpausen beschränkt. Der Kläger habe bei Kollegen und Vorgesetzten den Eindruck erweckt, er habe kein Interesse an seinen dienstlichen Tätigkeiten. Diese Grundeinstellung wirke sich entsprechend negativ auf das Führungsverhalten und die soziale Kompetenz aus.

Auf die vom Kläger am 31.8.2007 erhobene Klage hin verpflichtete das Verwaltungsgericht den Beklagten unter Aufhebung der Beurteilung vom 8.9.2004 und des Widerspruchsbescheides vom 6.8.2007, eine neue Regelbeurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 1.7.2001 bis 30.6.2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu erstellen und die streitgegenständliche Beurteilung aus der Personalakte zu entfernen. Ausgangspunkt der rechtlichen Prüfung der angefochtenen Beurteilung seien § 115 Abs. 1 SächsBG und die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung - SächsBeurtVO) in der Fassung vom 21.4.1998 sowie die Dienstvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dessen Hauptpersonalrat vom 3.8.1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 23.2.2000. Diesen Anforderungen genüge die streitgegenständliche Beurteilung nicht, da das Gesamturteil aus den arithmetischen Mitteln der Einzelnoten ermittelt worden sei. Dies sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urt. v. 21.3.2007, Buchholz 232.1 § 40 BLV Nr. 27) nicht zulässig. Denn bei der Bildung des Gesamturteils sei u. a. die unterschiedliche Bedeutung der Einzelwertungen wertend zu berücksichtigen. Damit werde zwar nicht ausgeschlossen, dass die zugrunde liegenden einzelnen - auch zusammenfassenden - Werturteile das arithmetische Mittel weiterer zugrunde liegender Einzelmerkmale sein können. Dann müsse aber der Dienstherr bei dem zusammenfassenden Werturteil in besonderer Weise die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Bewertungsmerkmale berücksichtigen und diese gewichten, um ein Korrektiv zu der arithmetischen Ermittlung zu schaffen und aus sich heraus aussagekräftige Gesamturteile zu gewährleisten. Hingegen griffen die übrigen materiellen Einwendungen des Klägers gegen die Beurteilung nicht durch. Soweit er die Benotung der Merkmale „Führungsverhalten, Anleitung und Aufsicht“, „Führungsverhalten, Motivierung und Mitarbeiterführung“ und „Allgemeine Befähigung, Belastbarkeit“ sowie die Benotung im Bereich der „Sozialen Kompetenz“ angreife, trage er nur eine für die Beurteilung unbeachtliche Selbsteinschätzung vor. Auch könne er sich nicht mit Erfolg darauf berufen, der Beurteiler müsse sich bei der Benotung des Beamten hinsichtlich spezifischer Einzelmerkmale und bei der Bildung des zusammenfassenden Gesamturteils für eine runde Punktzahl entscheiden.

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung nach § 124a Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zugelassen. Das Urteil wurde am 23.7.2008 zugestellt.

Zur Begründung seiner am 18.8.2008 eingelegten Berufung trägt der Beklagte vor, dass die Festsetzung der Gesamtnote in der streitigen Regelbeurteilung das Ergebnis einer Gesamtwürdigung und somit ein Akt werdender Erkenntnis sei. Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Klägers hätten auf Grundlage der einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmale Vorschläge gemacht. Diese Vorschläge seien für alle Beamten der Besoldungsgruppe des Klägers erfolgt. Auf dieser Grundlage seien eine weitere Besprechung mit den Sachgebietsleitern erfolgt und ggf. Korrekturen vorgenommen worden. Dabei habe die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Bewertungsmerkmale im Hinblick auf das tatsächlich wahrgenommene Aufgabengebiet Berücksichtigung gefunden. Zum einen würden Beurteilungsmerkmale, die sich bei Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben nicht beobachten ließen, gar nicht beurteilt. Zum anderen stünden sich Leistungs- und Befähigungsmerkmale nicht gleichwertig gegenüber. Die abschließende Entscheidung, welche Gesamtnote in die Vorübersichten eingetragen werde, habe der Vorsteher als Beurteiler getroffen. Wie er die einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmale gewichtet habe, habe in seinem Ermessen gelegen.

Der Beklagte beantragt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juli 2008 - 3 K 890/07 - abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil. Eine rein rechnerische Ermittlung des Gesamturteils verbiete sich bei den dienstlichen Beurteilungen der Beamten. Denn bei der Bildung des Gesamturteils müssten u. a. die unterschiedlichen Einzelwertungen berücksichtigt werden, indem diese allgemein oder in Bezug auf das ausgeübte Amt gewichtet würden. In Anbetracht des unterschiedlichen Gewichts der Einzelgesichtspunkte und Merkmale allgemein oder in Beziehung auf das konkret ausgeübte Amt sei es rechtlich ausgeschlossen, die Gesamtnote einer Beurteilung aus dem mathematischen Durchschnitt der zu den Einzelmerkmalen vergebenen Noten zu gewinnen.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Vernehmung des ehemaligen Vorstehers des Finanzamtes Leipzig, ....., der die streitgegenständliche Beurteilung erstellt hat. Auf die Niederschrift zu der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2010 wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die dem Senat vorliegenden Verwaltungsakten, die Akte des Verwaltungsgerichts sowie die Gerichtsakten zum Berufungsverfahren Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Beklagten hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die dienstliche Beurteilung (Regelbeurteilung) für den Beurteilungszeitraum vom 1.7.2001 bis 30.6.2004 und der Widerspruchsbescheid der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 6.7.2007 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Neuerteilung seiner dienstlichen Beurteilung für den streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1994 - 2 C 21.93 -; Urt. v. 24.11.2005 - 2 C 34.04 -; Urt. v. 13.5.1965 - II C 146.62 -, sämtlich zitiert nach juris) und des Senats (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27.6.2006 - 2 B 455/05 -; Urt. v. 24.8.1999 - 2 S 187/99 -, SächsVBl. 2000, 10, 11) sind dienstliche Beurteilungen nur beschränkt überprüfbar. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich gegenüber der Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien), die sie den Beurteilungen zugrunde legt, verstoßen hat. Wenn der Dienstherr Verwaltungsvorschriften über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen hat oder - wie hier - eine Dienstvereinbarung vorliegt, hat das Gericht zu prüfen, ob im konkreten Fall die dort enthaltenen Regelungen eingehalten worden sind und ob diese ihrerseits mit der gesetzlichen Ermächtigung in Einklang stehen.

Dies zugrunde gelegt, erweisen sich die dem Kläger erteilte Regelbeurteilung und der Widerspruchsbescheid als rechtmäßig. Die vom Beklagten angewandten maßgeblichen Regelungen der Dienstvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Hauptpersonalrat beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Angestellten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3.9.1998 i. d. F. der Änderungsvereinbarung vom 23.2.2000 (nachfolgend Dienstvereinbarung) stehen im Einklang mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten i. d. F. vom 21.4.1998 (SächsBeurtVO a. F. - SächsGVBl S. 169) sowie § 115 Abs. 1 SächsBG .

Die in Ziffer II Nr. 8 der Dienstvereinbarung geregelte Bildung einer Gesamtnote steht im Einklang mit § 6 Abs. 4 SächsBeurtVO a. F. und verstößt nicht gegen § 115 Abs. 1 Satz 1 SächsBG, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen sind. Der erkennende Senat hat mit Urteilen vom 14.11.2006 - 2 B 413/06 -, vom 20.3.2007 - 2 B 536/06 - und vom 6.12.2007 - 2 B 369/07 - (für den Bereich der Finanzverwaltung), die den Beteiligten bekannt sind, im Einzelnen ausgeführt, dass das in der Dienstvereinbarung vorgesehene, zu bildende Gesamturteil einen Akt der Gesamtwürdigung darstellt und nicht lediglich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten

errechnet wird. Ebenso hat der Senat in den genannten Entscheidungen klargestellt, dass die Gesamtnote in rechtlich einwandfreier Weise durch eine Punktzahl durch zwei Stellen hinter dem Komma ausgedrückt werden darf.

Zwar wird nach der letztlich maßgeblichen Dienstvereinbarung in Ziffer II Nr. 8 ausdrücklich vorgesehen, dass das Gesamturteil sich aus der Division der Summe der bei den Blöcken der Leistungs- und Befähigungsmerkmale insgesamt vergebenen Punkte durch die Anzahl der bewerteten Blöcke der Leistungs- und Befähigungsmerkmale errechne. Hier wird zunächst ein arithmetischer Berechnungsmodus gewählt. Dieser wird jedoch in der Dienstvereinbarung (Ziffer II Nr. 8 Satz 3) wiederum verlassen, da der Beurteiler von diesem arithmetischen Mittel um bis zu 0,5 Punkten nach oben oder unten abweichen kann. Entscheidend ist für den Senat indes Folgendes: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der damalige Beurteiler im Vorfeld der Erstellung der Beurteilung sowohl Stellungnahmen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten angefordert als auch Besprechungen mit den jeweiligen Sachgebietsleitern vorgenommen. Die Festlegung der Punktezahlen sowohl in den einzelnen Blöcken als auch bei dem Gesamturteil war das Ergebnis eines mehrstufigen Prozesses. Dabei wurde in die Bewertung der Einzelmerkmale jeweils einbezogen, welches Gewicht diese für die konkrete Tätigkeit des jeweils zu Beurteilenden besaßen. Zudem wurden die zu Beurteilenden zuvor nach ihrem Leistungsniveau in eine Reihenfolge gebracht. Diese Reihenfolge wurde bei der Besprechung mit den Sachgebietsleitern überprüft und ggf. korrigiert, bevor sie den Bewertungen zugrunde gelegt wurde. Dabei wurden auch - soweit erforderlich - Bewertungen der Einzelmerkmale geändert. Vor diesem Hintergrund ist somit zwar am Ende ein Rechenvorgang vorzunehmen und auch vorgenommen worden; die nach § 115 Abs. 1 SächsBG dem Beamten zustehende konkrete Bewertung seiner Leistung ist indes schon mit der Bewertung der einzelnen Blöcke erfolgt. Aus diesem Grunde hat der Beklagte nicht eine bloß arithmetische Berechnung des Gesamturteils vorgenommen, sondern die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Blöcke gleichsam vorgezogen.

Die in der ersten Instanz vorgebrachten weiteren Rügen gegen die ihm erteilte Beurteilung hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

## **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

## **Gründe**

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*